

**Haushaltssatzung  
der Ortsgemeinde Eckersweiler  
für die Jahre 2022 und 2023  
vom 15. Juni 2022**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

<u>Festgesetzt werden</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>
1 im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	264.631 €	253.164 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	275.777 €	254.328 €
der Jahresüberschuss/ -fehlbetrag auf	-11.146 €	-1.164 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	3.912 €	13.945 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	300 €	300 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	236.900 €	600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-236.600 €	-300 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	232.688 €	-13.645 €

**§ 2  
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €	0 €
zusammen auf	0 €	0 €

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Eckersweiler für die Jahre 2022 und 2023 vom 15.06.2022

### § 3

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:	<u>2022</u>	<u>2023</u>
- Grundsteuer A auf	300 v.H.	300 v.H.
- Grundsteuer B auf	365 v.H.	365 v.H.
- Gewerbesteuer <u>unverändert</u> auf	365 v.H.	365 v.H.
Die Hundesteuer beträgt jährlich	<u>2022</u>	<u>2023</u>
für den ersten Hund <u>unverändert</u>	30,00 €	30,00 €
für den zweiten Hund <u>unverändert</u>	50,00 €	50,00 €
für jeden weiteren Hund <u>unverändert</u>	70,00 €	70,00 €
Die Hundesteuer beträgt jährlich		
für den ersten <u>gefährlichen</u> Hund <u>unverändert</u>	500,00 €	500,00 €
für den zweiten <u>gefährlichen</u> Hund <u>unverändert</u>	700,00 €	700,00 €
für jeden weiteren <u>gefährlichen</u> Hund <u>unverändert</u>	1.000,00 €	1.000,00 €

### § 5

#### Gebühren und Beiträge

Gebühren und Beiträge werden nach den bestehenden Ortssatzungen erhoben.

### § 6

#### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug 1.425.260,12 €

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Eckersweiler für die Jahre 2022 und 2023 vom 15.06.2022

### **§ 7**

#### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 1.000 € überschritten sind.

### **§ 8**

#### **Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

### **§ 9**

#### **Weitere Bestimmungen**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die im § 2 dieser Satzung vorgesehenen Kredite im Zeitpunkt des Kreditbedarfs in der tatsächlich benötigten Höhe zu den günstigsten Konditionen und geringstmöglicher Effektivverzinsung aufzunehmen.

### **§ 10**

#### **Zweckbindung und Deckungsfähigkeit**

1. Zweckbindung (§ 15 GemHVO)

Innerhalb eines Produktes berechtigen Mehrerträge, die zu Einzahlungen führen, zu Mehraufwendungen, die zu Auszahlungen führen.

2. Deckungsfähigkeit (§ 16 GemHVO)

Innerhalb eines Produktes sind die Aufwendungen, soweit sie zu Auszahlungen führen, gegenseitig deckungsfähig.

Eckersweiler, den 15. Juni 2022

gez. Hans Peter Bohr  
Ortsbürgermeister